



Isabel Flynn
Redaktorin «Zürcher Umweltpraxis»
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Generalsekretariat Baudirektion
Telefon 043 259 24 18
Isabel.flynn@bd.zh.ch
www.umweltschutz.zh.ch

Nicht die (Um)Welt aufessen

Offensichtlich können es sich viele Menschen in der Schweiz finanziell leisten, Lebensmittel zu verschwenden. Das ist nicht ethisch, und es schadet Umwelt und Klima (Seite 23).

Jeder Einzelne kann damit beginnen, die Lebensmittelverschwendung zu stoppen. Die **Sensibilisierung der Bevölkerung** liegt dabei auch in der Hand der Gemeinden.

Immerhin trägt Ernährung in der Schweiz rund einen Drittel zur Umweltbelastung durch unseren Konsum bei. Eine bewusste Umstellung der Ernährungsgewohnheiten halbiert diese Belastung (Seite 25).

Zwei Hilfsmittel unterstützen Gemeinden dabei, ihrer Bevölkerung die Umweltrelevanz der Ernährung zu vermitteln. Ein Leitfaden mit «gluschtigen» Umsetzungstipps (Seite 23) sowie die faktenreiche Toolbox www.werkzeugkasten-umwelt.ch (Seite 25). Nicht vermeidbare Lebensmittelabfälle, wie sie zum Beispiel beim Rüsten entstehen, sollten zumindest durch Kompostierung und Vergärung genutzt werden (Seite 21).

In den Lebensmitteln, die wir konsumieren, steckt viel sogenannt **«virtuelles» Wasser** (Seite 27). Dieses wurde zur Produktion eingesetzt. Seine Menge variiert von sehr hoch für Rindfleisch (15 500 Liter für ein Kilogramm) bis recht wenig (900 Liter für ein Kilogramm Mais). Mit jedem Kaufentscheid hat also der Konsument in der Hand, wie stark Umwelt und Natur durch den Konsum belastet werden.

Das **Naturschutzgesamtkonzept** zeigt, wie schwierig es ist, beim Schutz der Natur weitere Verbesserungen zu bewirken oder auch nur den Stand zu halten (Seite 17). Einerseits steigt der Druck auf Natur und Landschaft durch Freizeitaktivitäten und Bevölkerungswachstum, denn im Schnitt wächst die Zürcher Bevölkerung um 1,5 Prozent pro Jahr (Seite 29).

Andererseits schadet empfindlichen Ökosystemen aber auch, dass weiterhin zu viel Stickstoff aus Landwirtschaft und Verkehr eingetragen wird (Seite 13 und 5). Jahrelang haben die Automobilhersteller in Bezug auf den effektiven **NO_x-Ausstoss von Dieselwagen** getrickst. Das ist besonders stossend. Jetzt sind die schädlichen Stickstoff-Emissionen, trotz verschärfter Euronormen, noch immer unnötig hoch – zulasten der Natur sowie der menschlichen Gesundheit.

Essen soll Körper und Seele zusammenhalten und etwas Wunderbares sein. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen einen neuen, genussvollen Blick auf alle Ihre Lebensmittel.

Herzlich

Isabel Flynn
Redaktorin Zürcher Umweltpraxis

Vollzugsschlüssel Umwelt aktualisiert

Der von der Baudirektion Kanton Zürich erstellte «Vollzugsschlüssel Umwelt» zeigt die vielfältigen Vollzugsaufgaben der Gemeinden im Bereich Umwelt auf. Er informiert kompakt und umfassend, zeigt die Details sowie rechtlichen Grundlagen der Aufgaben auf und führt als Wegweiser zu wichtigen Informationsquellen. Bei Nutzung der PDF-Version am Bildschirm gelangt man mit einem Klick zu Merkblättern, Gesetzestexten oder weiterführenden Informationen.

Die aktualisierte Version vom Mai 2017 des «Vollzugsschlüssel Umwelt» (inkl. des neuen Kapitels «Gewässerrevitalisierung») steht bereit unter:

www.umweltschutz.zh.ch → «Vollzugsschlüssel Umwelt»

Neue Weisung ÖREB-Kataster

Welche Gesetze und Beschlüsse schränken mein Grundeigentum ein? Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) erhält man auf diese Frage per Mausklick für jede Parzelle eine umfassende Antwort. Die 21 ÖREB-Themen müssen sehr zeitnah erfasst und nachgeführt werden.

Diese komplexen Nachführungsprozesse sind in den Fachgesetzgebungen geregelt, und in der ÖREB-Weisung ausführlich beschrieben. Die beteiligten Akteure (Gemeinden, kantonale Fachstellen, Katasterleitung und -bewirtschafter, sowie Fachspezialisten) müssen sich zwingend daran halten, damit zu jeder Zeit gewährleistet ist, dass der Mausklick im ÖREB-System auch die korrekte Antwort gibt.

Am 13. März 2017 wurde die Version 2.0 der Weisung in Kraft gesetzt.

Amt für Raumentwicklung, www.aren.zh.ch

Vernehmlassung Planen und Bauen am Seeufer

Das Planen und Bauen im Uferbereich von Seen künftig in den Richtplänen und den Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden geregelt werden. Das Bundesgericht hatte die bisherige Praxis am Zürichsee für nicht mehr zulässig erklärt. Nun hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die erforderliche Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauert vom 12. Mai bis am 11. August 2017.

Unterlagen unter vernehmlassungen.zh.ch, Stichwort «Uferbereich».

Schutzverordnung für Limmataltläufe

Das Gebiet der Limmataltläufe in Dietikon ist eine wertvolle Auenlandschaft und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Es zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt an Lebensräumen für seltene Pflanzen und Tiere aus. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt ein grosses Industriegebiet. Die Baudirektion hat unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Bewirtschafter eine Schutzverordnung für die Aatläufe erarbeitet und nun festgesetzt. Sie stellt den Schutz des wertvollen Gebiets sicher und ermöglicht die naturverträgliche Weiterentwicklung des angrenzenden Industriegebiets.

www.aln.zh.ch/publikationen

Teilrevision der Kernenergieverordnung

Der Bundesrat hat im April die Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV) verabschiedet. Damit werden die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis von Kernkraftwerken neu auf Verordnungsstufe geregelt statt wie bisher in einer Richtlinie. Für Betreiber und Behörden schafft dies eine grössere Rechtssicherheit. Die Änderung trat auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Bundesrat

Stand Restwasser 2016

Gemäss Gewässerschutzgesetz hätten die Kantone bis Ende 2012 alle Restwasserstrecken unterhalb von Wasserentnahmen, die vor 1992 bewilligt wurden, sanieren müssen. Lediglich sieben Kantone haben bis heute die gesetzlichen Vorgaben aus dem Jahr 1992 vollständig umgesetzt. Im Interesse der Fließgewässer und der davon abhängenden Lebensräume und -gemeinschaften fordert der Bund die zuständigen Behörden erneut auf, die Sanierungen möglichst rasch abzuschliessen.

www.bafu.admin.ch

Artenschutz

Am 1. Mai 2017 traten Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung zur besseren Kontrolle des Handels mit geschützten Tieren und Pflanzen in Kraft. Sie entsprechen den Änderungen, die an der 17. Vertragsstaatenkonferenz vom 24. September bis 4. Oktober 2016 in Johannesburg beschlossen wurden. Es gelten neue Anforderungen für die Ein- und Ausfuhr von Möbeln und Instrumenten aus speziellem Holz sowie von diversen Tier- und Pflanzenarten, die auch die Schweiz betreffen.

www.blv.admin.ch

Verbreitete Irrtümer «Abgelaufene Lebensmittel muss man wegwerfen»

Nein. Das Haltbarkeitsdatum verleitet zwar dazu, Abgelaufenes unausgepackt wegzuworfen, die Qualität ist jedoch in den meisten Fällen noch einwandfrei.

Allerdings verderben Lebensmittel unterschiedlich schnell. Hackfleisch zum Beispiel muss kühl gelagert und innerhalb weniger Tage gegessen werden. Das spiegelt sich im Verbrauchsdatum (**Zu verbrauchen bis ...**). Es ist ein Sicherheitskriterium und gibt bei leicht verderblichen, gekühlten Produkten wie eben beim Hackfleisch an, bis wann sie konsumiert werden sollen. Bei komischem Geruch, Gasbildung oder Verfärbungen soll definitiv darauf verzichtet werden. Nach Ablauf dieses Datums dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Wichtig ist: Für geöffnete Produkte gilt das Datum nicht mehr – hier ist ein rascherer Konsum angezeigt.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (**Mindestens haltbar bis ...**) dagegen ist ein Qualitätskriterium. Es gibt für länger haltbare Lebensmittel wie Reis, Joghurt, dunkle Schokolade, Spaghetti oder Konserven an, bis wann das Produkt bei guter Lagerung in jedem Fall qualitativ einwandfrei bleibt. Anschliessend ist das Produkt noch immer geniessbar – und das manchmal sogar jahrelang. Zucker oder Salz können bei Raumtemperatur fast unendlich lange aufbewahrt werden.

Die Angaben «Zu verkaufen bis/hergestellt am/verpackt am» dienen lediglich unverbindlich der Information. Sie sind nicht zu verwechseln mit dem Verbrauchsdatum!

Fazit: Werfen Sie ein Lebensmittel mit abgelaufenen Haltbarkeitsdaten nicht unesehen weg, sondern prüfen Sie es mit Nase und Augen auf Farbe und Konsistenz, ob es noch konsumiert werden kann.

Quellen: BAG, Kantonales Labor, SRF, Beobachter, Konsumentenschutz
www.konsumentenschutz.ch/themen/lebensmittelabfall